

#33 - NEWSLETTER

April 2014

Dieser Newsletter befasst sich mit dem neuen Gesetz der Gäste- und Tourismustaxen welches im Juni diesen Jahres zur Abstimmung kommen und ab 2015 in der Gemeinde Lumnezia in Kraft treten soll. Von den geplanten Änderungen betroffen sind neben dem Lugnez die Gemeinden Andiastr, Breil/Brigels, Ilanz/Glion, Mundaun, Obersaxen und Waltensburg/Vuorz. Die Gemeinde Lumnezia hat am 05.02.2014 einen Gesetzesentwurf veröffentlicht, welcher die neuen Regeln zusammenfasst.

Wozu ein neues Gesetz - Was ändert sich, welcher Nutzen hat es?

Seit den 60er-Jahren hat sich die Tourismusgegend Graubünden stark entwickelt. Aber auch Wintersport-Destinationen wie Österreich, Südtirol, die französischen Alpen und Nordamerika sind für Schweizer und Schneesportler aus dem Ausland attraktiv geworden. „Dadurch ist die Konkurrenz für die Schweiz, für Graubünden und für unsere Gegend stark gewachsen. Das einzelne Dorf allein kann hier nicht mehr mithalten. Die finanziellen Mittel für effektive Werbung genügen bei weitem nicht.“ begründet Marcus Caduff, Präsident der Surselva Tourismus AG den Vorstoss zur Überarbeitung des Tourismusgesetzes für die Region. Auch der Zusammenschluss anderer Destinationen im Kanton wie Engadin-St.Moritz oder Davos-Klosters übe einen immer grösseren Druck auf kleinere Destinationen aus. Nach dem folgenden Zusammenschluss von sieben Gemeinden zur Surselva Tourismus AG im Jahr 2009, soll nun eine Vereinheitlichung des Tourismusgesetzes stattfinden. Im Fokus steht dabei die gemeinsame Finanzierung und Förderung des Tourismus auf regionaler und nicht länger auf kommunaler Ebene. Ziel ist es, die Attraktivität der Destination zu steigern, die Marketingmittel zu verbessern und die Präsenz und Konkurrenzfähigkeit auf dem Tourismusmarkt zu stärken.

Bisher

7 Gemeinden → 7 unterschiedliche Gesetze

Aufgabenteilung und Finanzierung unterschiedlich geregelt

Kurtaxen und Tourismusförderungsangaben

Abrechnung pro Nacht = kein Anreizsystem

Nicht planbare Finanzierung

Schlupflöcher durch Einzelabrechnungen

Abrechnung nach Anzahl Betten in Ferienwohnungen

Neu

7 Gemeinden → 1 Gesetz

Aufgabenteilung und Finanzierung einheitlich geregelt mittels Leistungsvereinbarung durch Gemeinden

Gäste- und Tourismustaxen

Pauschale Abrechnung = Anreizsystem

Planbare Finanzierung

Kontrolle fällt weg

Abrechnung pro Quadratmeter in Ferienwohnungen

Die Gäste- und Tourismustaxe

Die Einnahmen aus der Gästetaxe sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benutzt werden können. Die Ansätze der Kosten betragen:

- Gästetaxe pro Übernachtung: CHF 3.00
- Jahrespauschale der Gästetaxe bei Beherbergern:

- Hotels pro Zimmer: CHF 450.00

- Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche: CHF 12.00
- Privatzimmer pro Zimmer: CHF 135.00
- Gruppenunterkünfte p. Schlafplatz: CHF 60.00
- Campingplätze p. Stellplatz: CHF 135.00
- c) Obligatorische Familienpauschale pro m2 Nettowohnfläche und Jahr: CHF 9.00
- d) Erweiterte Gästepauschale pro m2 Nettowohnfläche und Jahr: CHF 1.50

Die Einnahmen aus der Tourismustaxe sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung sowie die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen. Die Tourismustaxe wird neben dem Gewerbe neu auch für die Vermieter erhoben. Die jährlichen Kosten betragen:

- a) für alle Pflichtigen als zu entrichtende Grundtaxe: CHF 250.00
- b) für Beherberger
 - Hotels bis zum 100. Zimmer: CHF 120.00
 - Hotels ab dem 101. Zimmer: CHF 80.00
 - Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche: CHF 3.00
 - Privatzimmer pro Zimmer: CHF 22.50
 - Gruppenunterkünfte p. Schlafplatz: CHF 10.00
 - Campingplätze p. Stellplatz: CHF 22.50
- c) für die übrigen Abgabepflichtigen gilt nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme folgende Berechnung:

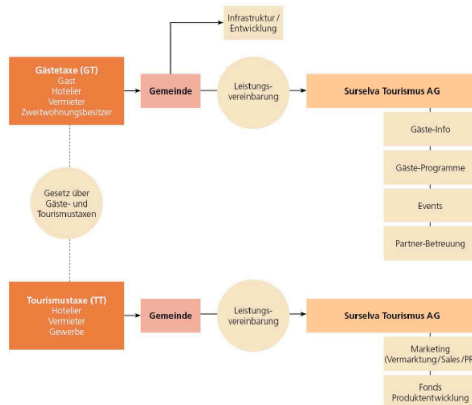
Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
klein	mittel	gross	klein	mittel	gross	gross	
1.0	1.5	2.0	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0

Berechnungstabelle

Total der Punkte	Promilleanteil der AHV-Lohnsumme
2.0	1.2 ‰
2.5	1.5 ‰
3.0	1.8 ‰
3.5	2.1 ‰
4.0	2.4 ‰
4.5	2.7 ‰
5.0	3.1 ‰

Eine Leistungsvereinbarung wird durch jede Gemeinde mit der zuständigen Tourismusorga-

nisation (auch Destinationsorganisation genannt) gemacht. Diese regelt die Rechte, Pflichten und Zusatzdienstleistungen beider Parteien.



¹Laut dem neuen Gesetzesvorschlag müssen Beherberger eine höhere Gästetaxe zahlen als die Nicht-Vermieter. Die verbesserte Auslastung der Zweitwohnungen ist jedoch von politischer Seite her gewünscht, daher leuchtet uns nicht ein, wieso ausgerechnet die Beherberger finanziell mehrbelastet werden. Wir würden zumindest eine Gleichbehandlung der Beherberger und Nicht-Vermieter begrüßen. Der Kostenansatz müsste proportional zu den Taxen in Flims/Laax/Falera kleiner sein; das wäre für unser familiäreres Tourismusgebiet nur fair. Ein Deckel der absoluten Zahlen sollte die Beherberger vor unüberwindbaren Kosten schützen. Finanzielle Gesetzeshürden bremsen unser Bemühen, warme Betten zu fördern und überschatten das Ziel, eine gute Basis für die Tourismusfinanzierung und für die Stärkung der Logiernächte in unseren Tälern zu schaffen.

Freundliche Ostergrüsse aus dem Lugnez,
 Felicitas Heyerick

Impressum

Derungs Quinter Immobilien
 Vigela 108
 7148 Lumbrein

www.derungs-quinter.ch
felicitas@derungs-gu.ch

¹ Unsere Stellungnahme unter www.derungs-quinter.ch.